

TE AsylGH Erkenntnis 2012/3/13 D13 268686-2/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2012

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §66 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

D13 268686-2/2010/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Dajani als Vorsitzenden und den Richter Mag. Auttrit als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. der Ukraine, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 03.09.2010, FZ. 10 03.225-EAST Ost, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Dajani als Vorsitzenden und den Richter Mag. Auttrit als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, StA. der Ukraine, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 03.09.2010, FZ. 10 03.225-EAST Ost, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Der minderjährige Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Ukraine, reiste am 04.03.2004 gemeinsam mit seiner Mutter XXXX (Zl. D13 268685-2/2010) illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag vertreten durch seine Mutter einen auf diese bezogenen Asylerstreckungsantrag. Hiezu wurde die Mutter des

minderjährigen Beschwerdeführers am 25.03.2004 sowie am 17.06.2005 vom Bundesasylamt im Beisein eines geeigneten Dolmetschers für die russische Sprache von einem Organwalter des Bundesasylamtes niederschriftlich einvernommen und gab zu den Fluchtgründen des minderjährigen Beschwerdeführers an, dass dieser keine eigenen Fluchtgründe habe. 1.1. Der minderjährige Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Ukraine, reiste am 04.03.2004 gemeinsam mit seiner Mutter römisch 40 (Zl. D13 268685-2/2010) illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag vertreten durch seine Mutter einen auf diese bezogenen Asylerstreckungsantrag. Hiezu wurde die Mutter des minderjährigen Beschwerdeführers am 25.03.2004 sowie am 17.06.2005 vom Bundesasylamt im Beisein eines geeigneten Dolmetschers für die russische Sprache von einem Organwalter des Bundesasylamtes niederschriftlich einvernommen und gab zu den Fluchtgründen des minderjährigen Beschwerdeführers an, dass dieser keine eigenen Fluchtgründe habe.

Mit Bescheid vom 14.02.2006, Zahl: 04 03.737-BAW, wies das Bundesasylamt den Asylerstreckungsantrag des minderjährigen Beschwerdeführers gemäß § 10 iVm § 11 Abs. 1 AsylG 1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002 ab. Gegen diesen Bescheid erhob der minderjährige Beschwerdeführer vertreten durch seine Mutter als gesetzliche Vertreterin 03.03.2006 fristgerecht das Rechtsmittel einer (als Berufung eingebrachten) Beschwerde. Mit Bescheid vom 14.02.2006, Zahl: 04 03.737-BAW, wies das Bundesasylamt den Asylerstreckungsantrag des minderjährigen Beschwerdeführers gemäß Paragraph 10, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz eins, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, ab. Gegen diesen Bescheid erhob der minderjährige Beschwerdeführer vertreten durch seine Mutter als gesetzliche Vertreterin 03.03.2006 fristgerecht das Rechtsmittel einer (als Berufung eingebrachten) Beschwerde.

Am 16.12.2008 führte der Asylgerichtshof eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher die Eltern des minderjährigen Beschwerdeführers sowie ein Dolmetscher für die russische Sprache teilgenommen haben.

Mit Erkenntnis vom 19.01.2009, GZ. D15 268686-0/2008/1E, wies der Asylgerichtshof die Beschwerde des minderjährigen Beschwerdeführers gemäß §§ 10, 11 AsylG 1997 idF BGBl. I Nr. 1126/2002 ab. Mit Erkenntnis vom 19.01.2009, GZ. D15 268686-0/2008/1E, wies der Asylgerichtshof die Beschwerde des minderjährigen Beschwerdeführers gemäß Paragraphen 10, 11, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 1126 aus 2002, ab.

1.2. Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2009 stellte die beschwerdeführende Partei gemäß § 51 Fremdenpolizeigesetz 2005 idF vor BGB. I 122/2009 bei der Bundespolizeidirektion Wien einen Antrag auf Feststellung, dass ihre Abschiebung in die Ukraine unzulässig sei. 1.2. Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2009 stellte die beschwerdeführende Partei gemäß Paragraph 51, Fremdenpolizeigesetz 2005 in der Fassung vor BGB. römisch eins 122 aus 2009, bei der Bundespolizeidirektion Wien einen Antrag auf Feststellung, dass ihre Abschiebung in die Ukraine unzulässig sei.

Am 2. April 2009 erging von der Bundespolizeidirektion Wien ein Schreiben in dem mitgeteilt wurde, dass der schriftliche Antrag gemäß § 51 Abs. 2 FPG (ab 1.1.2010) als Antrag auf internationalen Schutz gelte und zuständigkeitshalber an die Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamtes weitergeleitet wurde. Weiters wurde der beschwerdeführenden Partei mitgeteilt, dass dieser Antrag gem. § 25 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 als gegenstandslos abzulegen sein werde, wenn er nicht bei der nächstgelegenen Erstaufnahmestelle persönlich eingebracht werde (der Ausnahmetatbestand des § 17 Abs. 3 AsylG 2005 sei in diesem Falle nicht erfüllt). Am 2. April 2009 erging von der Bundespolizeidirektion Wien ein Schreiben in dem mitgeteilt wurde, dass der schriftliche Antrag gemäß Paragraph 51, Absatz 2, FPG (ab 1.1.2010) als Antrag auf internationalen Schutz gelte und zuständigkeitshalber an die Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamtes weitergeleitet wurde. Weiters wurde der beschwerdeführenden Partei mitgeteilt, dass dieser Antrag gem. Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 als gegenstandslos abzulegen sein werde, wenn er nicht bei der nächstgelegenen Erstaufnahmestelle persönlich eingebracht werde (der Ausnahmetatbestand des Paragraph 17, Absatz 3, AsylG 2005 sei in diesem Falle nicht erfüllt).

Am 14.04.2010 wurde die beschwerdeführende Partei bzw. die Mutter als Verteterin von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes befragt. Wie durch das Erkenntnis vom 14.1.2011 des Verfassungsgerichtshofes FZ U 624,625/11-18 festgestellt, nahm die Behörde fälschlicherweise an, dass mit der Befragung am 14.4.2010 ein "neuer" Asylantrag gestellt worden sei (Näheres dazu siehe unten).

Am 22.04.2010, 22.6.2010 und am 19.8.2010 wurde die beschwerdeführende Partei bzw die Mutter als Vertreterin vom Bundesasylamt im Beisein eines geeigneten Dolmetschers für die russische Sprache von einem Organwalter des Bundesasylamtes niederschriftlich einvernommen

Mit Bescheid vom 03.09.2010, Zahl: 10 03.225-EAST Ost, wies das Bundesasylamt den (vermeintlichen) zweiten Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 14.4.2010 auf internationalen Schutz neuerlich gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 ab und stellte fest, dass ihm der Status der Asylberechtigten nicht zuerkannt werde (Spruchpunkt I.). Weiters erkannte das Bundesasylamt der beschwerdeführenden Partei den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Ukraine gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 leg. cit. nicht zu (Spruchpunkt II.) und wies die beschwerdeführende Partei gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 leg. cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Ukraine aus (Spruchpunkt III.). Mit Bescheid vom 03.09.2010, Zahl: 10 03.225-EAST Ost, wies das Bundesasylamt den (vermeintlichen) zweiten Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 14.4.2010 auf internationalen Schutz neuerlich gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, ab und stellte fest, dass ihm der Status der Asylberechtigten nicht zuerkannt werde (Spruchpunkt römisch eins.). Weiters erkannte das Bundesasylamt der beschwerdeführenden Partei den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Ukraine gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, leg. cit. nicht zu (Spruchpunkt römisch zwei.) und wies die beschwerdeführende Partei gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, leg. cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Ukraine aus (Spruchpunkt römisch drei.).

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei am 21.09.2010 fristgerecht das Rechtsmittel einer Beschwerde, in welcher sie den Bescheid in seinem vollen Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhaltes anfocht. Unter anderem wurde darin ausgeführt: " Da auch eine rückwirkende Anwendung des § 17 Abs. 2 AsylG 2005 nicht vorgesehen ist (und im übrigen auch unzulässig wäre) und Übergangsbestimmungen für am 31.12.2009 bei der Fremdenpolizeibehörde anhängige Verfahren über Anträge gem. § 51 FPG fehlen, ist davon auszugehen, dass diese Anträge als anhängige Anträge auf internationale Schutz gelten und von den Asylbehörden weiter zu behandeln sind. Keinesfalls ist aber vom Erfordernis der persönlichen Antragstellung gem. § 17 AsylG auszugehen, da gemäß § 13 AVG ein zulässiger Antrag die Parteienstellung begründet und die Entscheidungspflicht der Behörde auslöst (...) Es wäre somit nicht über Anträge vom 14.04.2010, sondern vom 08.07.2009 abzusprechen gewesen". Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei am 21.09.2010 fristgerecht das Rechtsmittel einer Beschwerde, in welcher sie den Bescheid in seinem vollen Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhaltes anfocht. Unter anderem wurde darin ausgeführt: " Da auch eine rückwirkende Anwendung des Paragraph 17, Absatz 2, AsylG 2005 nicht vorgesehen ist (und im übrigen auch unzulässig wäre) und Übergangsbestimmungen für am 31.12.2009 bei der Fremdenpolizeibehörde anhängige Verfahren über Anträge gem. Paragraph 51, FPG fehlen, ist davon auszugehen, dass diese Anträge als anhängige Anträge auf internationale Schutz gelten und von den Asylbehörden weiter zu behandeln sind. Keinesfalls ist aber vom Erfordernis der persönlichen Antragstellung gem. Paragraph 17, AsylG auszugehen, da gemäß Paragraph 13, AVG ein zulässiger Antrag die Parteienstellung begründet und die Entscheidungspflicht der Behörde auslöst (...) Es wäre somit nicht über Anträge vom 14.04.2010, sondern vom 08.07.2009 abzusprechen gewesen".

Mit Erkenntnis 2.2.2011, ZI D 13 268686-2/2010/2E wurde die Beschwerde gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Z 1 und 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 135/2009 als unbegründet abgewiesen. Der Asylgerichtshof ging dabei von einer Antragstellung am 14.4.2010 aus. Mit Erkenntnis 2.2.2011, ZI D 13 268686-2/2010/2E wurde die Beschwerde gemäß Paragraphen 3, Absatz eins, 8, Absatz eins, Ziffer eins und 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, als unbegründet abgewiesen. Der Asylgerichtshof ging dabei von einer Antragstellung am 14.4.2010 aus.

Mit Schriftsatz vom 11.8.2011 wurde gegen dieses Erkenntnis Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 14.12.2011, FZ U 624,625/11-18 wurde diese Entscheidung behoben. Der VfGH bemängelte dass sowohl seitens des Bundesasylamtes als auch seitens des Asylgerichtshofes - trotz mehrfachen Parteienvorbringens - außer Acht gelassen wurde, dass nicht über einen Antrag vom 14. April 2010, sondern über den Antrag vom 8. Juli 2009 zu entscheiden gewesen wäre. Hingewiesen wurde dabei auch, dass sich die beschwerdeführende Partei nicht aus eigenem Antrieb, sondern über entsprechendem Hinweis im Schreiben vom 2.

April 2010 zur Erstaufnahmestelle Ost begeben hätte und der beschwerdeführenden Partei durch suggestive Fragestellungen die Stellung eines Antrages per 14. April 2010 in den Mund gelegt worden sei. Der VfGH stellte schließlich klar, dass sich im fortgesetzten Verfahren die "zuständige Behörde jedenfalls mit dem Antrag vom 8. Juli 2009 zu befassen haben" wird.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Rechtlich ergibt sich daraus:

Gemäß § 23 AsylGHG idF BGBl. I Nr. 147/2008 sind - soweit sich aus dem AsylG 2005 nichts anderes ergibt - auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, AsylGHG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, sind - soweit sich aus dem AsylG 2005 nichts anderes ergibt - auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG 2005 idF ist das AsylG 2005 am 1.1.2006 in Kraft getreten; es ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AsylG 2005 idF ist das AsylG 2005 am 1.1.2006 in Kraft getreten; es ist gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Da nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.12.2011 über einen nicht existierenden Antrag vom 14.4.2010 abgesprochen wurde (statt über den Antrag vom 8.7.2009) und damit eine Entscheidung getroffen, die von vorneherein unzulässig war, ist vom Asylgerichtshof als Beschwerdeinstanz eine kassatorische Entscheidung zu fällen, um den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. (vgl. dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG, § 66 RZ 102 sowie VwGH 25.9.2002, 2000/12/0315) Da nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.12.2011 über einen nicht existierenden Antrag vom 14.4.2010 abgesprochen wurde (statt über den Antrag vom 8.7.2009) und damit eine Entscheidung getroffen, die von vorneherein unzulässig war, ist vom Asylgerichtshof als Beschwerdeinstanz eine kassatorische Entscheidung zu fällen, um den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. vergleiche dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 66, RZ 102 sowie VwGH 25.9.2002, 2000/12/0315)

Gemäß dem Erkenntnis des VfGH wird die zuständige Behörde daher im fortgesetzten Verfahren ihre Zuständigkeit zu begründen haben und nach Durchführung von erforderlichen Ermittlungsschritten über den Antrag 8. Juli 2009 abzusprechen haben.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Bescheidbehebung, Ermittlungspflicht

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at